



**Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen  
der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln  
(Feuerwehrsatzung)**  
vom 12. März 2008

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 04.03.2008 aufgrund der §§ 1, 6 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (SGV. NRW. 213), der §§ 7 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (SGV. NRW. 610) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen:

## **I. Aufgaben**

### **§ 1 Abwehrender Brandschutz**

- (1) Die Stadt Köln unterhält eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Aufgabe der Feuerwehr ist die Bekämpfung von Schadenfeuern sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 FSHG).

### **§ 2 Brandschau**

- (1) Die Brandschau wird gemäß § 6 Abs. 1 FSHG durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.
- (3) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.



### § 3 Brandsicherheitswachdienst

(1) Der Brandsicherheitswachdienst hat gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 FSHG die Aufgabe, bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Zahl von Personen gefährdet ist, für eine sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen.

Der Brandsicherheitswachdienst kann Kontrollen vornehmen und Anordnungen treffen zur Verhütung und zur Bekämpfung von Bränden, zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege sowie zur Räumung der Veranstaltungsstätte.

(2) Die Entscheidung, ob und ggf. in welcher Stärke ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich ist, trifft die Feuerwehr. Zur Prüfung und Entscheidung, ob bei einer Veranstaltung ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich ist, ist deren rechtzeitige Anzeige durch den Veranstalter gemäß § 7 Abs. 1 FSHG vorgeschrieben. Eine Anzeige gilt dann als fristgerecht, wenn sie mindestens 10 Werkstage vor dem Veranstaltungstag der Feuerwehr vorliegt. Andere Rechtsvorschriften über die Erforderlichkeit eines Brandsicherheitswachdienstes bleiben unberührt.

(3) Sofern der Brandsicherheitswachdienst nicht unter der Voraussetzung des Abs. 4 vom Veranstalter gestellt wird, nimmt die Aufgaben des Brandsicherheitswachdienstes die Feuerwehr Köln wahr.

(4) Wenn ein Veranstalter einen erforderlichen Brandsicherheitswachdienst gemäß § 7 Abs. 2 FSHG durch eigene Kräfte stellen will, muss die Feuerwehr die fachliche Eignung des für diese Aufgabe vorgesehenen Personals vor der Veranstaltung prüfen.

(5) Unbeschadet der Bußgeldvorschrift des § 39 Abs. 1 Nr. 1 FSHG kann die Feuerwehr bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht gemäß Abs. 2 die Gestellung des Brandsicherheitswachdienstes ablehnen oder von der Übernahme der durch die verspätete Anzeige zusätzlich entstehenden Kosten abhängig machen. Die Ablehnung des Brandsicherheitswachdienstes kann zur Folge haben, dass die angezeigte Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann.

### § 4 Freiwillige Leistungen

Auf Antrag kann die Feuerwehr sonstige freiwillige (Hilfe-)Leistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht. Zu den freiwilligen Leistungen gehören unter anderem:

- die Prüfung von Feuerwehrschlüsselkästen,
- die Erstabnahme sowie jede weitere Abnahme von Brandmeldeanlagen,
- brandschutztechnische Überprüfungen (Objektbesichtigungen),
- Anfertigungen von gutachterlichen Stellungnahmen, Brandschutzgutachten oder Brandschutzkonzepten zu definierten Objekten, die außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens beantragt werden,
- Brandschutzunterweisungen.



## II. Kostenersatz

### § 5 Kostenersatz

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit nachfolgend in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Stadt Köln verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der durch überörtliche Hilfe anderer gemäß § 25 FSHG entstandenen Kosten:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberichtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13.12.1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) vom 24.11.2006 (BGBl. I S. 2683) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberichtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberichtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Soweit der Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatzzeit). Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit hinzugerechnet. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von Satz 1 – die Einsatzzeit mit Erteilung des

neuen Einsatzbefehls. Als Mindestbetrag wird der Satz für 1 Stunde erhoben. Für die letzte angefangene Stunde wird bei einer Einsatzzeit von weniger als 30 Minuten der halbe Stundensatz, bei einer Einsatzzeit von mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

## **§ 6 Kostenschuldner**

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind die in § 5 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld**

Der Kostenersatzanspruch nach § 5 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit dem Zugang des Kostenersatzbescheides fällig und ist innerhalb von einem Monat zu begleichen.



### III. Gebühren für die Brandschau

#### § 8 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandschau gemäß § 2 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist, und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.



## **§ 9 Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Kostentarif gemäß § 5 Abs. 3.

(2) Als Mindestbetrag wird der Satz für 1 Stunde erhoben. Für die letzte angefangene Stunde wird bei einer Amtshandlung von weniger als 30 Minuten der halbe Stundensatz, bei einer Amtshandlung von mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

## **§ 10 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

## **§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr, Gebührenbefreiung**

(1) Die Gebühr nach § 8 Abs. 1 entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird mit dem Zugang des Bescheides fällig und ist innerhalb von einem Monat zu entrichten.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Für die Brandschau gemäß § 8 Abs. 1 in brandschaupflichtigen Gebäuden und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, deren Betrieb ausweislich einer Bescheinigung des sachlich zuständigen Fachamtes der Stadtverwaltung Köln in städtischem Interesse liegt, werden keine Gebühren erhoben.



## IV. Gebühren für Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen

### § 12 Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für die Gestellung eines Brandsicherheitswachdienstes durch die Feuerwehr im Sinne des § 3 sowie für freiwillige (Hilfe-)Leistungen der Feuerwehr im Sinne des § 4 werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Kostentarif gemäß § 5 Abs. 3.
- (3) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühr abhängig gemacht werden.
- (4) Eine Pflicht zur Zahlung der Gebühr gemäß Abs. 1 besteht auch dann, wenn es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt und der Gebührenschuldner dies zu vertreten hat.

### § 13 Gebührenmaßstab

- (1) Soweit die Gebühr nach Stunden berechnet wird, ist die Einsatzzeit gemäß § 5 Abs. 4 maßgebend.
- (2) Berechnungsgrundlage der Gebühren für die Brandsicherheitswachdienste ist die Dauer des Brandsicherheitswachdienstes. Der Brandsicherheitswachdienst beginnt eine halbe Stunde vor Einlass der Besucher. Er endet grundsätzlich, wenn alle Besucher die Veranstaltung verlassen haben. Die Entscheidung, wann der Brandsicherheitswachdienst beendet wird, trifft in Zweifelsfällen der Leiter der Brandsicherheitswache.  
Als Mindestbetrag wird der Satz für 1 Stunde erhoben. Für die letzte angefangene Stunde wird bei einer Einsatzzeit von weniger als 30 Minuten der halbe Stundensatz, bei einer Einsatzzeit von mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.  
Für Wegezeiten wird pauschal pro Beamten des Brandsicherheitswachdienstes eine Stunde zusätzlich berechnet.

### § 14 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und freiwillige (Hilfe-)Leistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.



## § 15 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr nach § 12 Abs. 1 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird mit dem Zugang des Bescheides fällig und ist innerhalb von einem Monat zu entrichten.



## V. Schlussvorschriften

### **§ 16 Auslagenersatz**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit einem kostenersatzpflichtigen Einsatz oder einer gebührenpflichtigen Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Kostenersatzpflicht oder der Gebühr besteht.

### **§ 17 Haftung**

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung einer beantragten Leistung nach § 4 entstehen, haftet die Stadt Köln dem Gebührenpflichtigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der nach § 15 Gebührenpflichtige die Stadt Köln von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

### **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Entgelten und Kostenerstattung für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) vom 12.12.1990 (ABl. Stadt Köln 1990, S. 455), zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 20.12.1999 (ABl. Stadt Köln 1999, S. 583), und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Köln vom 29.06.1998 (ABl. Stadt Köln 1998, S. 242), geändert durch Änderungssatzung vom 04.12.2001 (ABl. Stadt Köln 2001, S. 529), außer Kraft.



**Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz  
für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr  
der Stadt Köln  
(Feuerwehrsatzung)  
vom 12. März 2008**

## **I. Kostenersatz sowie Gebühren für freiwillige Leistungen je Stunde**

## 1. Stundensätze Personal

- |      |  |         |
|------|--|---------|
| 1.1. | Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes | 44,00 € |
| 1.2. | Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes | 54,00 € |
| 1.3. | Beamte des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes   | 68,00 € |

## 2. Stundensätze Fahrzeuge

## **2.1. Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportfahrzeuge**

- |        |  |          |
|--------|--|----------|
| 2.1.1. | Kommandowagen (KDOW)/Einsatzleitwagen (ELW )   | 49,00 €  |
| 2.1.2. | Mannschaftstransportbus (M-Bus)  | 56,00 €  |
| 2.2.   | Lösch- und Hubrettungsfahrzeuge  |          |
| 2.2.1. | Löschgruppenfahrzeug (LF)  | 153,00 € |
| 2.2.2. | Tanklöschfahrzeug (TLF)/Trockentanklöschfahrzeug (TRO) inkl. Feuerwehranhänger (FWA) | 90,00 €  |
| 2.2.3. | Drehleiter (DL)  | 164,00 € |

## **2.3. Sonstige Fahrzeuge**

- |        |  |         |
|--------|--|---------|
| 2.3.1. | Personenkraftwagen (PKW)                             | 49,00 € |
| 2.3.2. | Rettungsbus (R-Bus)                                  | 56,00 € |
| 2.3.3. | Kranwagen (FWK)                                      | 49,00 € |
| 2.3.4. | Rüstwagen (RW)                                       | 52,00 € |
| 2.3.5. | Gerätewagen (GW)/Lastkraftwagen (LKW)                | 73,00 € |
| 2.3.6. | Wechselladerfahrzeug (WLF) inkl. Abrollbehälter (AB) | 76,00 € |
| 2.3.7. | Schlauchwagen (SW)                                   | 50,00 € |

## 2.4. Wasserfahrzeuge

- |                           |         |
|---------------------------|---------|
| 2.4.1. Löschboot (LB)     | 47,00 € |
| 2.4.2. Rettungsboot (RTB) | 45,00 € |

### 3. Atemschutzübungsstrecke

Gebühr für die Nutzung der Atemschutzübungsstrecke 71,00 €  
Gebühren für aufsichtsführende Beamte werden gemäß Ziffer 1 zusätzlich berechnet.

## 4. Einsatzbestätigungen

**Schriftliche Bestätigung über einen Einsatz der Feuerwehr** 29,00 €



## II. Brandschaugebühren je Stunde

**Brandschau / Nachschau** 56,00 €

Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt einschließlich der Vorbereitung und Nachbereitung gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe a) und b)

## III. Gebühren für Brandsicherheitswachdienste

### Stundensätze Personal

1.1 Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	38,00 €
1.2 Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	61,00 €

## IV. Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen, die in diesem Kostentarif nicht aufgeführt sind, werden die dadurch entstandenen Kosten berechnet.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 12.03.2008

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
gez. Kahlen  
Stadtdirektor

- ABI StK 2008, S. 178 -